Allgemeine Grundsätze für nicht verteilbare Einnahmen (§ 30 VGG)

Fassung laut Beschluss der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung vom 14.07.2025 – gültig ab 15.07.2025

1. Nicht verteilbare Einnahmen

Nicht verteilbare Einnahmen liegen vor, wenn Einnahmen einem Wahrnehmungsberechtigten zugeordnet wurden und der betreffende Berechtigte trotz Durchführung aller gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen und Anstrengungen der Gesellschaft nicht auffindbar ist oder keine Angaben macht, die eine Ausschüttung ermöglichen wie zum Beispiel keine Angabe einer gültigen Kontoverbindung.

2. Verwendung

Nicht verteilbare Einnahmen gelten drei Jahre als nicht verteilbar (Fristberechnung entsprechend der gesetzlichen Verjährung). Nach Ablauf dieser Zeit werden die freiwerdenden Mittel zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet (vgl. § 14 Verteilungsplan).

3. Inkrafttreten und Änderungen

Diese Richtlinie tritt mit Inkrafttreten der durch die Gesellschafter- und Delegiertenversammlung beschlossenen Satzung am 15.07.2025 in Kraft. Diese Grundsätze können nur mit Zustimmung der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung geändert werden.